

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Vermietung von Fahrradabstellplätzen in einer verschließbaren Abstellanlage
der
Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrages (im Folgenden: „Mietvertrag“) ist die Vermietung von verschließbaren Fahrradstellplätzen durch die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (nachfolgend: „Vermieter“) an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (im Folgenden: „Mieter“).
- 1.2 Die AGB werden bei Vertragsschluss in ihrer jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil. Entsprechendes gilt für an der Anlage angebrachte Hinweise.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Anmietung eines Stellplatzes erfolgt über die Plattform „ParkYourBike“ bzw. die dazugehörige Smartphone-App. Der Mieter ist verpflichtet, seine Daten vollständig und zutreffend mitzuteilen.
- 2.2 Der Mieter bucht einen Stellplatz für einen von ihm bestimmten Zeitraum. Durch Betätigen der Schaltfläche „Bestätigen“ gibt der Mieter gegenüber dem Vermieter ein Angebot auf Abschluss eines Mietvertrages ab. Mit der Bereitstellung der Zugangsdaten für den gebuchten Stellplatz erklärt der Vermieter die Annahme des Angebots.
- 2.3 Schäden, die durch den Verlust der Zugangsdaten entstehen, sind von dem Mieter zu tragen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Verlust der Zugangsdaten unverzüglich anzuzeigen.

3. Mietsache – Zulässige Nutzung des Fahrradstellplatzes

- 3.1 Der Vermieter stellt dem Mieter Stellplätze für Fahrräder in einer verschließbaren Abstellanlage für die Mietdauer zur Nutzung zur Verfügung.
- 3.2 Der Mieter darf die Stellplätze ausschließlich zum Abstellen von Fahrrädern (einschl. Pedelecs, E-Bikes und Lastenräder) und dessen Zubehör (insbes. Helme, Fahrradkleidung, Gepäcktaschen und Anhänger) nutzen. Stellplätze dürfen jeweils nur durch ein Fahrrad belegt werden.
- 3.3 Eine Überlassung des Stellplatzes an Dritte, insbesondere eine Untervermietung, oder eine gewerbliche Nutzung des Stellplatzes ist dem Mieter nicht gestattet.
- 3.4 Ein weitergehender Diebstahlschutz durch den Vermieter erfolgt nicht und obliegt dem Mieter. Der Vermieter schuldet insbesondere keine Bewachungs- oder Verwahrungsleistungen. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Schließmechanismus der Anlage zu verändern, etwa durch Anbringung eigener Schlösser am Zugang zur Anlage.

4. Zahlung der Miete

Der Vermieter stellt die Anlage gegen Zahlung einer Miete zur Verfügung, welche über das Buchungssystem dem Mieter im Laufe des Bestellvorgangs ausgewiesen wird und für die gesamte Mietdauer im Voraus zu entrichten ist. Der Mieter erhält hierüber einen elektronischen Zahlungsbeleg. Eine (anteilige) Rückerstattung bei Nichtnutzung des Stellplatzes oder bei anderweitiger Rückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist ausgeschlossen. Ziff. 5.2 bleibt unberührt.

5. Beendigung der Mietzeit und Räumung des Stellplatzes

- 5.1 Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der gewählten Laufzeit oder durch außerordentliche Kündigung. Ein wichtiger Grund im Sinne des § 543 BGB liegt für den Vermieter insbesondere vor, wenn der Mieter die Anlage vorsätzlich beschädigt oder seine Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt.
- 5.2 Kündigt der Mieter wirksam nach § 543 BGB, so ist ihm die im Voraus gezahlte Miete anteilig zu erstatten. Im Falle der außerordentlichen Kündigung des Vermieters ist der Vermieter nur zur Anrechnung dessen verpflichtet, das er dadurch erspart hat, dass er den Stellplatz innerhalb der ursprünglichen Mietdauer anderweitig vermietet hat.
- 5.3 Eine stillschweigende Verlängerung nach § 545 BGB ist ausgeschlossen. Die Zugangsdaten verlieren nach Ablauf der Mietdauer ihre Geltung. Die Fahrradbox ist ab diesem Zeitpunkt für andere Mieter frei buchbar.
- 5.4 Der Mieter verpflichtet sich, den gemieteten Stellplatz nach Beendigung des Mietverhältnisses vollständig zu räumen. Kommt der Mieter dieser Pflicht nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, den Stellplatz auf Kosten des Mieters zu räumen; dies gilt nicht, wenn der Mieter die verspätete Räumung nicht zu vertreten hat.
- 5.5 Sofern der Mieter den gemieteten Stellplatz über das Mietverhältnis hinaus nutzt, verpflichtet er sich gegenüber dem Vermieter zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses für die Dauer der weiteren Nutzung. Sonstige Schadensersatzansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- 5.6 Der Vermieter verwahrt auf Kosten des Mieters zurückgelassene oder durch Räumung in Besitz genommene Sachen, es sei denn die Sache hat offenkundig keinen wirtschaftlichen Wert oder die Verwahrung ist unutulich (bspw. bei verderblichen Sachen).
- 5.7 Der Mieter wird ausschließlich über die in seinem Kundenkonto hinterlegte E-Mail-Adresse über die Verwahrung informiert und kann die verwahrte Sache innerhalb von sechs Monaten abholen.
- 5.8 Holt der Mieter die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist ab, ist der Vermieter berechtigt, diese zu verwerten. Eine Verwertung erfolgt durch Verkauf oder Versteigerung. Ein etwaiger Erlös aus der Verwertung steht dem Mieter zu, abzüglich der notwendigen Kosten für Räumung, Verwahrung und Verwertung. Der Vermieter wird dem Mieter auf Verlangen eine Abrechnung über die angefallenen Kosten und den Erlös zur Verfügung stellen. Eine Entsorgung auf Kosten des Mieters erfolgt, wenn eine Verwertung unwirtschaftlich wäre.

6. Rechte des Vermieters

- 6.1 Dem Vermieter ist das Recht vorbehalten, den Abstellraum jederzeit zu betreten. Er ist ferner berechtigt, abgestellte Fahrräder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses von dem Stellplatz zu entfernen und zwischenzulagern. Er haftet nicht für Beschädigungen an den abgestellten Sachen, soweit eine Entfernung wegen eines berechtigten Interesses des Vermieters erforderlich war und der Mieter zuvor in Textform oder durch Anbringung eines Hinweises zur selbstständigen vorübergehenden Entfernung binnen einer angemessenen Frist aufgefordert worden ist.
- 6.2 Ein berechtigtes Interesse im Sinne der Ziff. 6.1 liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:
 - Reinigungs- und Wartungsarbeiten
 - bei dem Verdacht einer vertragswidrigen Nutzung des Stellplatzes

7. Haftung und Mängelbeseitigung

- 7.1 Der Mieter hat dem Vermieter etwaige Mängel an der Mietsache unverzüglich anzuzeigen und ist zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, der dadurch entstanden ist, dass er es unterlassen hat, den Mangel anzuzeigen. Der Vermieter ist zur Mängelbeseitigung nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.
- 7.2 Der Mieter haftet dem Vermieter nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vermieter haftet nur für Schäden, aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn es handelt sich um Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder aus der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit.
- 7.3 Bei Störungen der Anlage, durch welche der Zugang zu den abgestellten Sachen unmöglich wird, steht dem Mieter grundsätzlich ein Notdienst zur Verfügung. Dieser ist erreichbar von 06:00 bis 14:00 Uhr unter 03342 245 640. Außerhalb dieser Zeiten ist eine Behebung der Störung nicht möglich. [JT1] Der Vermieter haftet dem Mieter für hieraus entstandene Schäden nur, soweit dieser darauf zurückzuführen ist, dass der Zugang zur Anlage auch 72 Stunden nach der Meldung des Mieters nicht möglich war.

Stand: November 2025